

Regelung Schülertransport Wynigen, Seeberg und Rumendingen, gültig ab 01.08.2018

Grundlagen

- Volksschulgesetz und Volksschulverordnung des Kantons Bern
- Merkblatt Schulungsort (Schülerinnen- und Schülertransporte) der Erziehungsdirektion vom August 2015).
- Vertrag zum organisatorischen Zusammenschluss der Schulen von Wynigen, Seeberg und Rumendingen vom 14.12.2015 (Grundsätze der Schüler/-innenzuteilung auf Standorte und Zuständigkeit für Transport bei Anschlussgemeinden) in der Fassung 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1** Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in den Einwohnergemeinden Wynigen, Seeberg und Rumendingen, die den Unterricht gemäss Art. 3 des Volksschulgesetzes besuchen.

Absicht **Art. 2** Die vorliegende Regelung bildet die Grundlage zur gemeinsamen Organisation des Schülertransports durch die Gemeinden Wynigen, Seeberg und Rumendingen sowie zur Auszahlung von Beiträgen an den Transport bei unzumutbaren Schulwegen, wenn die Kinder nicht mit dem öffentlichen Verkehr oder mit dem Schulbus transportiert werden. Ausnahmen zu dieser Regelung beschliesst in begründeten Fällen die Bildungskommission.

II. Schulweg und Schülertransport

Schulweg und Schülertransport **Art. 3** ¹ Grundsätzlich sind Schulwege zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurückzulegen.

² Bei unzumutbaren Schulwegen organisieren die Gemeinden Wynigen, Seeberg und Rumendingen den Schülertransport soweit als möglich mit dem öffentlichen Verkehr. Ist dies nicht möglich, soll der Transport mit deren Einverständnis durch die Eltern erfolgen, wobei kostendeckende Beiträge ausgerichtet werden. Ansonsten wird der Schülertransport bei unzumutbaren Schulwegen durch die Gemeinde organisiert.

Zumutbarkeit des Schulweges **Art. 4** ¹ Die Zumutbarkeit des Schulwege wird nach den folgenden Bestimmungen definiert.

² Für Kindergartenkinder werden Schulwege von rund 1.5 Leistungskilometern (Distanz zuzüglich 10facher Höhendifferenz) als zumutbar beurteilt. Vorbehalten bleibt eine Unzumutbarkeit wegen besonderer Gefahrensituationen.

³ Für Primarschulkinder der 1. bis 3. Klasse werden Schulwege von rund 2 Leistungskilometern (Distanz zuzüglich 10facher Höhendifferenz) als zumutbar beurteilt. Vorbehalten bleibt eine Unzumutbarkeit wegen besonderer Gefahrensituationen.

⁴ Für Primarschulkinder der 4. bis 6. Klasse werden Schulwege von rund 5 Leistungskilometern (Distanz zuzüglich 10facher Höhendifferenz) als zumutbar beurteilt. Vorbehalten bleibt eine Unzumutbarkeit wegen besonderer Gefahrensituationen.

⁵ Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe werden die Schulwegdistanzen innerhalb des Gebiets der Schule Wynigen-Seeberg als zumutbar beurteilt.

Sammelpunkte

Art. 5 ¹ Für die Fälle, in denen ein Schülertransport durch die Gemeinden Wynigen, Seeberg und Rumendingen organisiert werden muss, werden durch die Bildungskommission Sammelpunkte festgelegt.

² Die Wegdistanz zu den Sammelpunkten muss für alle zu transportierenden Schulkinder nach den Kriterien der obigen Artikel zumutbar sein.

Ausnahmen

Art. 6 ¹ In begründeten Ausnahmefällen kann ein schriftliches Gesuch bei der Bildungskommission eingereicht werden.

² Die Bildungskommission entscheidet über Ausnahmegesuche.

³ Bei freien Plätzen in Schulbussen können zusätzlich Kinder dieses Gebiets mitgenommen werden, für welche die Schulwegdistanz altershalber als zumutbar gilt (kein Ausnahmegesuch notwendig). Dabei haben von denjenigen Kindern, für die der Schulweg bereits als zumutbar gilt, jeweils die Jüngsten Vorrang.

öV-Abonnement

Art. 7 ¹ Bei Kindern mit unzumutbarem Schulweg, welche den öffentlichen Verkehr benützen können, werden die Kosten des öV-Abonnements entschädigt, pro Schuljahr maximal bis zu den Kosten eines Jahresabonnements.

Beiträge für

Art. 8 ¹ Erfolgt bei unzumutbarem Schulweg ein Transport durch die

Schülertransporte Eltern, wird eine Kilometerentschädigung von CHF 0.70 pro mitfahrendes schulpflichtiges Kind (maximal CHF 2.80 bei vier oder mehr mitfahrenden schulpflichtigen Kindern) ausgerichtet. Die Leerfahrt (Hin- bzw. Rückfahrt) wird ebenfalls entschädigt. Sammeltransporte durch die Eltern werden begrüsst.

² Die Entschädigungsregelung gilt auch für Spezialunterricht und fakultativen Unterricht.

Versicherung **Art. 9** ¹ Gemäss Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz handelt es sich bei Schülertransporten durch Eltern nicht um berufsmässige Fahrten.

² Die Einwohnergemeinden Wynigen, Seeberg und Rumendingen verfügen über eine Dienstfahrtenkaskoversicherung. Ebenfalls mitversichert sind die von den Einwohnergemeinde Wynigen, Seeberg und Rumendingen beauftragten Personen, welche Schülertransporte durchführen. Die Schülerinnen und Schüler sind beim Transport auch über die Insassenversicherung des Fahrzeughalters versichert. Allfällige Versicherungsleistungen würden zusätzlich zu anderen Leistungen erbracht (kumulativ).

Inkrafttreten **Art. 10** Die Regelung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen Regelungen der Gemeinden Wynigen, Seeberg und Rumendingen.

Genehmigungsvermerke

Genehmigt durch den Gemeinderat Wynigen am 22.05.2018

Genehmigt durch den Gemeinderat Seeberg am 04.06.2018

Genehmigt mit Vorbehalt durch den Gemeinderat Rumendingen am 04.06.2018